

## Dienstunfall

Ein Dienstunfall ist nach den Vorschriften des § 36 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Zum Dienst gehören auch genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge, dienstliche Tätigkeiten am Bestimmungsort, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen außerhalb der Schule sowie Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Beamte verpflichtet bzw. die Wahrnehmung in Zusammenhang mit den Dienstgeschäften zu erwarten wäre. Als Dienst gelten auch das Zurücklegen der mit dem Dienst zusammenhängenden Wegestrecken und der Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Dienstort.

Wenn Sie in Ausübung Ihres Dienstes einen Unfall erlitten haben, melden Sie diesen bitte möglichst zeitnah dem Schuldezernat des Landeskirchenamtes. Dazu füllen Sie bitte das Formular „Anzeige über einen Unfall im Dienst (Dienstunfall) mit oder ohne Sachschaden“ aus und senden uns dieses zweifach in Papierform mit den erforderlichen Anlagen, die sich aus der Dienstunfallanzeige ergeben, unterschrieben zurück. Wenn Sie uns das Formular zusätzlich online schicken, beschleunigt das grundsätzlich die Bearbeitungsdauer.

Das Schuldezernat prüft, ob ein Dienstunfall vorliegt und entscheidet nach Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung über die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall.

**Wird der Unfall als Dienstunfall anerkannt, wird Unfallfürsorge nach § 35 LBeamtVG gewährt.**

### Die Unfallfürsorge umfasst:

- die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- das Heilverfahren\*
- den Unfallausgleich
- das Unfallruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag
- die Unfallhinterbliebenenversorgung
- die einmalige Unfallentschädigung und
- den Schadensausgleich in besonderen Fällen.

\*Das Heilverfahren (in analoger Anwendung der Beihilfevorschriften) umfasst die notwendige

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie ggf. ergänzenden Leistungen,
- Pflege und
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Unfall entstehen, wie z.B. Arztrechnungen, Rezeptkosten, ärztliche Atteste, Aufwendungen von Krankenhausbehandlungen, nicht bei der Krankenversicherung oder der Beihilfefestsetzungsstelle eingereicht und abgerechnet werden dürfen, sondern dem Schuldezernat zuzuleiten sind.

Es sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen.

Eine Erstattung Ihrer mit dem Unfall entstandenen Auslagen kann erst nach Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall erfolgen. In besonderen Fällen können Vorauszahlungen geleistet werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung im Fall der Nichtanerkennung als Dienstunfall.

## Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige bei der Ausübung ihrer Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden. Entscheidend ist, dass die während des Unfalls ausgeübte Tätigkeit dienstlichen und nicht privaten Zwecken dient. Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für Wegeunfälle zwischen Wohnung und Schule und dienstlich angeordneten Fahrten. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Ob es sich bei einem Unfall um einen anererkennungsfähigen Arbeitsunfall handelt, entscheidet allein die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige sind bei der VBG gesetzlich unfallversichert.

Der Arbeitsunfall ist möglichst kurzfristig der VBG unter den folgenden Adressen und Mitgliedsnummern anzuzeigen:

Mitgliedsnummer: 06/2050/4874

06/2020/3351

Sozialversicherungspflichtig

Beschäftigte

Ehrenamtlich Tätige

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 58010

(zuständig für die Schulen in Espelkamp, Bielefeld und Lippestadt)

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bergisch-Gladbach

Kölner Str. 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 407-0

(zuständig für die Schulen in Breckerfeld und Meinerzhagen)

Bezirksverwaltung Duisburg

Wintgensstr. 27

47058 Duisburg

Tel.: 0203 348 70

(zuständig für die Schule in Gelsenkirchen)

Das Schuldezernat des Landeskirchenamtes ist für die Bearbeitung von Arbeitsunfällen nicht zuständig. Dennoch ist es erforderlich, dass die Schulleitung und das Landeskirchenamt

Fachbereich Arbeitsschutz

Frau Levenhagen

Tel.: 0521 594 462

E-Mail: [nina.levenhagen@lka.ekvw.de](mailto:nina.levenhagen@lka.ekvw.de)

jeweils eine Durchschrift Ihrer Unfallanzeige zur Kenntnis erhalten.

## Sachschaden

Sind bei einer dienstlichen Tätigkeit Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die ein Mitarbeitender mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, kann dafür Ersatz geleistet werden.

**Liegt ein Sachschaden ohne Körperschaden vor, richtet sich der Schadensersatz nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und zwar für Beamte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige. Bei einem Schadensfall gehört der regelmäßige Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. (Dienstort) nicht zum Dienst.**

Eine Erstattung von Sachschäden erfolgt nur auf Antrag, der innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** auf dem Dienstweg an das Schuldezernat zu richten ist.

Beamte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige verwenden für die Schadensmeldung bitte das Formular „Anzeige eines Sachschadens ohne Körperschaden“.

Ersatz kann nur geleistet werden, sofern der Schaden nicht auf andere Weise, z.B. durch Versicherungen oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte, ersetzt werden kann.

Bei der Höhe der Erstattung ist zu beachten, dass nur die tatsächlich entstandenen und notwendigen Reparaturkosten ersetzt werden können. Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, kann der Zeitwert erstattet werden. Bei der Schadensberechnung wird der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte angesetzt.

Zerstörte Gegenstände sind auf Anforderung zwecks Überprüfung vorzulegen. Wurde der Gegenstand vom Fachgeschäft eingezogen, wird eine schriftliche Bestätigung des Fachgeschäftes benötigt. Bei Schäden an Gegenständen, die nicht eingezogen oder vorgeführt werden können, sind Fotos zu fertigen und mit diesem Antrag einzureichen. Das gilt ebenso für Kraftfahrzeugschäden.

Ist während einer genehmigten Dienstreise ein PKW-Schaden entstanden, muss die Benutzung des privaten PKW zuvor genehmigt worden sein. Für PKW-Schäden können maximal 300 Euro der nicht gedeckten Kosten erstattet werden.

Ist der Schaden durch ein Mitverschulden des Mitarbeitenden entstanden, kann der Schadenersatz teilweise und ganz versagt werden.